

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 8. Juni 2010 beschlossenen

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung
des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch § 30 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684, 689), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 86d aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „mittleren Schulabschlüssen (§ 5 Abs. 4 und 5) oder zum Abitur“ durch die Wörter „an der Sekundarschule und am Gymnasium vorgesehenen Abschlüssen“ ersetzt.
3. Dem § 18b Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Anzeige gemäß Absätze 2 und 3, der Untersagung der Errichtung oder Fortführung gemäß § 18c sowie der Anerkennung und des Widerrufs der Anerkennung gemäß § 18d Abs. 1 durch Verordnung zu regeln.“
4. § 30 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Masterabschluss aus einem akkreditierten Studiengang, der die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermittelt, ersetzt die erste Staatsprüfung.“
 - b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Regelung der Ausbildung und Prüfungen in der ersten Phase erfolgt durch die von staatlichen Verordnungen abgeleiteten Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen. Die Regelung der Ausbildung und Prüfung im pädagogischen Vorbereitungsdienst erfolgt durch staatliche Verordnung.“
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
5. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31**Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter**

(1) Zu besetzende Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter werden durch das Land entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen öffentlich ausge-

schrieben. Die Schulbehörde schlägt der Gesamtkonferenz in der Regel zwei geeignete Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(2) Die Schulbehörde hört den Schulträger vor der Einreichung der Vorschläge an. Eine Lehrkraft, die der Schule angehört, darf nur zur Schulleiterin oder zum Schulleiter vorgeschlagen werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

(3) Die Gesamtkonferenz wählt die Schulleiterin oder den Schulleiter aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber. Die Schulbehörde bestellt die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen.“

6. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 1 wird vorangestellt:

„Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen aus Sachsen-Anhalt erfüllen ihre Schulpflicht grundsätzlich in Sachsen-Anhalt.“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.

7. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Übersteigt die Nachfrage die Kapazität, führt der Schulträger ein Auswahlverfahren durch.“

b) In Absatz 6 Nr. 1 wird das Wort „das“ durch das Wort „die“ ersetzt.

8. In § 44 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Für Schulen in Landsträgerschaft angegliederte Wohnheime gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch bei einem Verstoß gegen die Wohnheimordnung oder eine Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder des Betreuungspersonals eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden und zusätzlich der zeitweilige oder völlige Ausschluss aus dem Wohnheim angeordnet werden kann.“

9. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung,“ gestrichen.

b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gesamtschulen“ die Wörter „und Waldorfschulen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung“ gestrichen.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „in seinem Gebiet“ durch die Wörter „ , die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform werden bei Waldorfschulen für die Schuljahrgänge 1 bis 4 die Grundschulen, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 die Sekundarschulen und für die Schuljahrgänge 11 bis 13 das Gymnasium herangezogen.“

10. In § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

11. § 86d wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Einzelnen

Zu § 7 Abs. 1

In § 7 Abs. 1 SchulG ist geregelt, dass eine Abendschule eine Schule ist, die Berufstätige im Abendunterricht zu den mittleren Schulabschlüssen oder zum Abitur führt. In dieser Bestimmung wird u. a. Bezug genommen auf § 5 Abs. 4 des SchulG, in dem der auf den Hauptschulabschluss bezogene Unterricht geregelt ist. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, als gehöre der Hauptschulabschluss ebenfalls zu den mittleren Schulabschlüssen. Dies ist nicht korrekt. Der Hauptschulabschluss ist nach KMK bundesweit kein mittlerer Schulabschluss. Er kann aber an Abendschulen erworben werden. Mit der Änderung des Gesetzes erfolgt eine entsprechende Klarstellung.

Zu § 18b Abs. 4 neu

Die aktuelle Entwicklung bei der Anzeige der Ergänzungsschulen zeigt auf, dass vermehrt Bildungsgangabschlüsse mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ beabsichtigt sind. Das Schulgesetz sieht die Anzeige der Ergänzungsschule (§ 18b Abs. 2 SchulG) und die Untersagung der Errichtung und Weiterführung der Ergänzungsschule nach § 18c SchulG vor. Vorgaben zum jeweils durchzuführenden Verfahren sind im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht enthalten.

Die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 26. November 1992 (Landtagsdrucksache 1/2076 Begründung Seite 11), mit dem die Regelungen zu den Ergänzungsschulen in das Schulgesetz aufgenommen wurden, enthält die folgenden Hinweise:

„ ... Ein Regelungsbedarf ergibt sich aus der Vielzahl der neugegründeten Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung. Es sind Mindestanforderungen zu erfüllen, die zum Schutz der Besucher und dem staatlichen Interesse an einer geordneten Ausbildung (z. B. Fremdsprachenkorrespondenten) dienen. Auch die Besucher dieser Einrichtungen sind an bestimmten Regelungen interessiert, da für den Besuch genehmigter Ersatzschulen eine Reihe von Vergünstigungen im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und der Fahrpreisgestaltung der Bundes- bzw. Reichsbahn bestehen. ...“

„... Ergänzungsschulen sind weitgehend von der staatlichen Aufsicht freigestellt, sodass sich die Regelungen des § 18b auf den Schutz der Schüler und der Allgemeinheit beschränkt. Sie hat mehr ordnungsrechtlichen als schulrechtlichen Charakter. Insbesondere ist die fachliche Eignung des Lehrkörpers sowie die wirtschaftliche und technische Zuverlässigkeit zu fordern. ...“ [vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulreformgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Vorschaltgesetz) vom 26. November 1992 (Landtags-Drucksache 1/2076 Begründung S. 11)].

Mit der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für die Ergänzungsschulen wird insbesondere dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Unterricht, dem Interesse der Schülerinnen und Schülern, dass mit den Einrichtungen und den Lehrkräften an der Ergänzungsschule tatsächlich der Bildungsgangabschluss erreicht werden kann und dem Interesse der Schulträger an einem geregelten Verwaltungsverfahren Rechnung getragen und die Rechtssicherheit erhöht. Des Weiteren wird mit der Verordnungsermächtigung die Möglichkeit geschaffen, auf Änderungen der Anforderungen an die Ergänzungsschule und auf die Umsetzung europarechtlicher Bestimmungen (z. B. Einheitlicher Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie) reagieren zu können.

Zu § 30 Abs. 5

In § 30 Abs. 5 ist in Satz 2 SchulG geregelt, dass die erste und zweite Phase der Lehrerausbildung sowie berufsbegleitende Studiengänge der Lehrerweiterbildung mit staatlichen Prüfungen vor dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt - Landesprüfungsamt für Lehrämter abschließen.

Die im Rahmen des „Bologna-Prozesses“ erfolgte Einführung konsekutiver Bachelor- und Masterstudiengänge, betrifft auch die Lehrerausbildung.

Die Grundlage für die Umstellung der universitären Lehrerausbildung auf die neue Bachelor-/Masterstruktur bilden u. a. die KMK Beschlüssen vom 16. Dezember 2004 „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“, 2. Juni 2005 „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ und 16. Oktober 2008 i. d. F. vom 8. Dezember 2008 „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“.

Bei Bachelor- und Masterstudiengängen werden im Rahmen der Lehrerausbildung die Prüfungen nicht mehr vor dem Landesprüfungsamt, sondern an der Universität abgelegt. Diese Abschlüsse entsprechen bei akkreditierten Studiengängen dem 1. Staatsexamen. Aus diesem Grund ist § 30 Abs. 5 SchulG neu zu fassen. In der Neuregelung erfolgt keine Einschränkung auf bestimmte Schulformen. Damit ist den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern aus anderen Bundesländern, in denen die Lehreramt Ausbildung, anders als in Sachsen-Anhalt, komplett auf Bachelor- und Masterstudiengänge umgestellt wurde, die Möglichkeit gegeben, auch in Sachsen-Anhalt die 2. Staatsprüfung abzulegen.

Zu § 31, § 86d

Die Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter nach § 31 SchulG sollte gemäß § 86d SchulG bis zum Schuljahr 2008/2009 befristet gelten.

Die Übergangsregelung in § 86d SchulG ist jedoch zu unbestimmt und lässt verschiedene Interpretationen zum nunmehr gültigen Text des § 31 SchulG zu. Zur Klarstellung des Besetzungsverfahrens wird, wie im damaligen Verfahren parlamentarisch gewollt, wieder die vorherige Fassung des § 31 SchulG vollständig aufgenommen. § 86d SchulG kann damit entfallen.

Zu § 40 Abs. 4

Die Schulträger im Land Sachsen-Anhalt stellen für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt grundsätzlich die Beschulungsmöglichkeiten bereit. Damit korrespondiert die Verpflichtung, diese auch in Anspruch zu nehmen. Die vorgeschlagene Regelung kommt vor allem dann zum Tragen, wenn es konkurrierende Beschulungsmöglichkeiten in anderen Ländern gibt, z. B. nach § 66 Abs. 4 SchulG, weil der Ausbildungsbetrieb nicht in Sachsen-Anhalt liegt. In diesen Fällen gehen die Beschulungsmöglichkeiten im Land vor.

Zu § 41 Abs. 2a und Abs. 6 Nummer 1

Der bisherige Gesetzestext in Absatz 2a und die damit verbundene Verordnungsermächtigung in Absatz 6 Nummer 1 beziehen sich bisher lediglich auf die Festlegung von Kapazitätsgrenzen und das entsprechende Verfahren. Legt ein Schulträger Kapazitäten fest, ist es für Fälle einer die Kapazitäten überschreitenden Nachfrage notwendig, die Auswahl der Schülerinnen und Schüler zu regeln, um einem Losverfahren neben besonderen Härtefällen auch Kriterien wie z. B. Geschwisterkind und räumliche Nähe voranstellen zu können.

Zu § 44 Abs. 5a neu

Zur überregionalen Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sind an den Schulen in Landsträgerschaft Schülerwohnheime angeschlossen. Das Schülerwohnheim gehört jeweils zur Schulanlage (Schule und Wohnheim), die Gesamtverantwortung trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Möglichkeit einer Ordnungsmaßnahme besteht derzeit bei Schulen in Landsträgerschaft nur für den Schulbetrieb. Den Besonderheiten im Wohnheim wird derzeit keine Rechnung getragen. Erhebliche Verstöße, die sich nur im Wohnheim ereignen, können nicht in ausreichendem Maße geahndet werden. Um der Einheit von Schule und Wohnheim an den Landesschulen Rechnung zu tragen und mehr Rechtsicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, sollen bei erheblichen Verstößen gegen die Wohnheimordnung zukünftig die Ordnungsmaßnahmen nach SchulG entsprechend zur Anwendung kommen.

Zu § 71

Zu Abs. 2 Satz 4, Abs. 4a Satz 2 Nr. 2

Der bislang geltende Gesetzestext sah für Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen mit besonderer pädagogischer Bedeutung eine bevorzugte Behandlung bei der Schülerbeförderung vor. Unter dem Begriff der Ersatzschule mit besonderer pädagogischer Bedeutung verstand die Schulverwaltung lediglich die Freien Waldorfschulen. Die Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 11. Februar 2010 - 3 M 313/09) hat unter Verweis auf die Gesetzesänderung durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 358) auch anderen Ersatzschulen eine besondere pädagogische Bedeutung im Sinne von § 71 zuerkannt.

Diese Ausweitung ist nicht gewollt. Eltern, die eine besondere Ersatzschule für die Ausbildung ihrer Kinder wählen, sollen dies auch weiterhin tun, allerdings ohne eine Bevorzugung bei der Schülerbeförderung gegenüber den Eltern, deren Kinder die

nach Schulgesetz vorgesehene öffentliche Schule oder eine Ersatzschule, der die Rechtsprechung keine besondere Bedeutung zubilligen würde, besuchen. Durch die Streichung der Wörter wird die Bevorzugung beendet. Zwar nehmen die Waldorfschulen in der Bildungslandschaft des Landes Sachsen-Anhalt eine besondere Rolle ein, doch rechtfertigt dies nicht eine Besserstellung bei der Schülerbeförderung. Wird der im vorläufigen Rechtsschutz ergangene Beschluss im Hauptsacheverfahren bestätigt, so wäre damit eine erhebliche Ausweitung der Kosten der Schülerbeförderung verbunden.

Zu Abs. 4a Satz 5

Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Gebiet. Sachgerecht wird präzisiert, dass es sich um die teuerste Zeitkarte, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat, handelt.

Zu Abs. 4a Satz 1 Nr. 1, Abs. 4b

Die Schülerbeförderung nach Absatz 2 und die Fahrtkostenentlastung nach Absatz 4a bemessen sich nach der Entfernung zu der nächstgelegenen Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. Da Waldorfschulen über keine entsprechende Schulform im Sinne des § 3 Abs. 2 SchulG LSA verfügen, bedarf es hier einer gesonderten Festlegung. Die Zuordnung erfolgt hier unter Berücksichtigung der primären Ausrichtung der Waldorfschulen auf der Grundlage der altersbezogener Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler nach Schuljahrgängen und nicht nach der schulfachlichen Struktur der Waldorfschulen.

Zu § 78

Es wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.